

Verordnungsrelevante Änderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen (ALBVVG)

Folgende relevante Änderungen des ALBVVG traten am **27. Juli 2023 in Kraft** (1).

Für **Cannabisverordnungen** ändern sich die Genehmigungsfristen für die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Über einen Antrag auf Genehmigung müssen die Kassen jetzt innerhalb von 2 (statt 4) Wochen entscheiden. Sollte der Medizinische Dienst für eine gutachterliche Stellungnahme hinzugezogen werden, muss die Entscheidung innerhalb von 4 (statt 5) Wochen erfolgen.

Zur Erinnerung: unverändert ist geblieben, dass die Krankenkasse bei einer Anschlussverordnung im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder bei Verordnungen im Rahmen einer Allgemeinen Ambulanten Palliativversorgung (AAPV) innerhalb von 3 Tagen entscheiden muss. Eine Versorgung mit Cannabis-Arzneimitteln im Rahmen einer Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) muss **nicht** von der Krankenkasse genehmigt werden.

Seit dem 1. August 2023 sind **neue Austauschregeln für nicht verfügbare Arzneimittel** in Kraft.

Ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt können die Apotheken ein verfügbares wirkstoffgleiches Arzneimittel abgeben, das in folgenden Punkten abweichen darf:

- Packungsgröße,
- Packungsanzahl,
- Abgabe von Teilmengen aus der Packung eines Fertigarzneimittels,
- Wirkstärke, sofern keine pharmazeutischen Bedenken bestehen.

Die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffes darf hierbei nicht überschritten werden.

Nicht möglich sind

- der Austausch gegen pharmakologisch-therapeutisch vergleichbare Arzneimittel (aut-simile) nach Rücksprache mit den verordnenden Ärzten (das gilt auch für die Substitutionsausschlussliste nach Teil B der Anlage VII zur Arzneimittel-Richtlinie) und
- die Ausnahmen der BtM-VV(2). Die Verordnung ist wieder in ihrer ursprünglichen Fassung vollumfänglich gültig.

Quellen

- (1) „Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln“ (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG), vom 26. Juli 2023, Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 197, 2023
- (2) „Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln“ (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung - BtMVV)